

Einsatzleitung bei Einsätzen mit dem Rettungsdienst

Auch wenn der Gesetzgeber sich noch so sehr bemüht, ein neues Gesetz wirft immer wieder neue Fragen auf. Und zwar auch dann, wenn gerade diese mit der Neufassung eindeutig beantwortet werden sollten. Die eigenen Interpretationen der Gesetzesanwender weichen dabei oft von der „ratio legis“ und dem gesetzgeberischen Willen ab. Obwohl gerade diese häufig zu klaren Auslegungen führen. Dazu wird es erforderlich, einen Blick auf die Historie des Gesetzgebungsverfahrens zu werfen.

Eine Frage, die sich so klären lässt, ist die Frage nach der Einsatzleitung bei gemeinsamen Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdienst.

Dabei sollen folgende Fälle unterschieden werden.

1. Reiner Rettungsdiensteinsatz mit technischer Unterstützung durch die Feuerwehr

Beispiel: Der Rettungsdienst wird zu einem gestürzten Patienten gerufen. Es besteht der Verdacht auf einer Oberschenkelhalsfraktur. Wegen des engen Treppenraums fordert der Rettungsdienst die Drehleiter der Feuerwehr zur patientenschonenden Rettung mit Trage durch ein Fenster an.

2. Kombiniertes Feuerwehr- / Rettungsdiensteinsatz

Beispiel: Bei einem schweren Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen auf einer Bundesstraße gibt es 4 Schwerverletzte, von denen 2 im Fahrzeug eingeklemmt sind und mit hydraulischem Rettungsgerät gerettet werden müssen. Betriebsmittel laufen aus und es besteht Brandgefahr.

3. Massenanfall von Verletzten ohne technische Rettung/Betreuung

- a) Beispiel: Durch eine Unwetterlage kommt es auf einer Autobahn zum völligen Zusammenbruch des Verkehrs. In über 1000 Fahrzeugen warten Personen bei Temperaturen unter Null Grad Celsius nach über 6 Stunden im Stau auf Hilfe.
- b) Beispiel: In einem Jugendzeltlager werden über 100 Jugendliche und Betreuer von einer Magen-Darm-Infektion heimgesucht. Zum Teil befinden

sich die Patienten aufgrund Dehydrierung bereits in einem kritischen Zustand.

Wie auch bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Einsatzmaßnahmen ist auch bei der Frage nach der Einsatzleitung zunächst zu prüfen, ob die Feuerwehr überhaupt für die Gefahrenabwehr zuständig ist.

Nach § 3 Abs. 1 BHKG sind die Feuerwehren der Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig. Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Brandschutz kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu der „alten Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schadensfeuern nach § 1 Abs. 1 FSHG“ verwiesen werden¹.

Mit der Zuständigkeit für Hilfeleistung ist gleichfalls der nach § 1 Abs. 1 FSHG beschriebene Zuständigkeitsbereich zu verstehen. Denn nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BHKG sind unter Hilfeleistung vorbeugende oder abwehrende Maßnahmen bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden zu verstehen. Auch insoweit kann also auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere zur Definition des Unglücksfalls, verwiesen werden².

Festzuhalten ist, dass auch medizinische Notfälle die Annahme eines Unglücksfalles begründen können³. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn entweder der Rettungsdienst noch nicht oder nicht mit ausreichenden Kräften vor Ort ist oder aber die Einsatzlage für den Rettungsdienst allein nicht zu beherrschen ist. Diese Fälle sind von reinen Rettungsdiensteinsätzen abzugrenzen. Die Zuständigkeit des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW). Nach § 2 Abs. 1 RettG ist der Rettungsdienst zuständig für

¹ Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 3.2.1.1.2 S. 46 ff; Schneider, Kom. Zum FSHG 8. Auflage, § 1 6.0

² Fischer a.a.O. 3.2.1.1.2 b, Seite 49; Schneider a.a.O. § 1 Nr. 8

³ Z.B. Herzinfarkt vgl. Schneider a.a.O § 1 Nr. 8.2.1 wie m.w.N.

- die Notfallrettung⁴,
- den Krankentransport⁵,
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im BHKG enthaltenen Regelungen.

Handelt es sich, wie im Beispielfall 1 um eine reine Unterstützung dieser rettungsdienstlichen Aufgaben, stellt sich die Frage nach der Einsatzleitung nicht ernsthaft. Dies ist regelmäßig bei reiner Tragehilfe oder Unterstützung des Rettungsdienstes zum patientengerechten Transport mit der DLK der Fall. Der Einheitsführer der Feuerwehr wird seinem Personal die rein zur Unterstützung erforderlichen Befehle erteilen, ohne sich in die vom Rettungsdienst im Rahmen der Notfallrettung ergriffenen medizinischen Maßnahmen einzumischen.

Im Beispielfall 2 sind sowohl der Rettungsdienst, als auch die Feuerwehr für die Rettung der Patienten zuständig. Auch bei einem solchen Einsatz mit einer Doppelzuständigkeit kann es nur eine einheitliche Einsatzleitung geben. Dies ergibt sich unter anderem aus der FwDV 100, wonach die Einsatzleitung die Aufgabe hat, *alle* Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen⁶. Während das RettG keine Aussagen zur Einsatzleitung macht, sind diese für die Feuerwehr im BHKG geregelt. Nach § 33 BHKG werden die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Der Rettungsdienst verfügt über keinen von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter. Alle Einsätze für die die Feuerwehr zuständig ist, werden daher grundsätzlich vom Einsatzleiter der Feuerwehr geleitet, auch wenn Einheiten des Rettungsdienstes eingebunden sind.

⁴ § 2 Abs. 2 RettG: Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

⁵ § 2 Abs. 3 RettG: Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

⁶ FwDV 100 Nr. 1.1. Satz 4

Denn nach § 34 Abs. 1 S. 2 BHKG sind gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.

Dies wird auch durch die Entstehung der gesetzlichen Vorschrift bestätigt. § 34 Abs. 1 S. 2 BHKG beruht auf einem Vorschlag in der gemeinsamen Stellungnahme zum BHKG vom 09.01.2015⁷.

Die Stellungnahme lautet unter anderem:

„Ein effizienter Brandschutz, eine funktionierende Hilfeleistung und ein schlagkräftiger Katastrophenschutz setzen eine klare Bestimmung der Einsatzleitung voraus. Dazu ist insbesondere eine handhabbare Abgrenzung der Leitungszuständigkeit für die nach diesem Gesetz sowie dem RettG NRW erforderlichen Maßnahmen notwendig. *Dazu ist das Gebot aufzunehmen, gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.* Damit würde eine bestehende Regelungslücke geschlossen, da bisher vor allem im kreisangehörigen Raum bei gemeinsamen Einsätzen von kommunalen Feuerwehren mit Rettungsdienstkräften sowie Einheiten des Katastrophenschutzes des Kreises eine einheitliche Leitung des gemeinsamen Einsatzes – und damit ein Unterstellungsverhältnis – zwar praktiziert wurde, aber nicht gesetzlich geregelt war.“

Die Formulierung des § 34 Abs. 1 S. 2 BHKG belässt es dem Einsatzleiter der Feuerwehr bei stark rettungsdienstlicher Prägung der Lage, die Einsatzleitung im gegenseitigen Einvernehmen auf den nach § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellten Organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu übertragen oder diese nur als Abschnittsleiter für den Abschnitt Rettungsdienst einzusetzen. Weisungen der Einsatzleitung nach BHKG gegenüber dem Rettungsdienst können dabei aber stets nur organisatorischen, jedoch keinen medizinischen Charakter haben.

⁷ Gemeinsame Stellungnahme vom 09.01.2015 zum Gesetzentwurf BHKG des Städtetags NRW, des Landkrestags NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW, des VdF, des AGBF NRW, der AGHF NRW, der kombagewerkschaft NRW und des Werkfeuerwehrverbandes NRW.

Da im Beispiel 2 der rettungsdienstliche Teil bei der Gefahrenabwehr nicht den Teil der Feuerwehr überwiegt, wird die Einsatzleitung beim Einsatzleiter der Feuerwehr verbleiben müssen. Gleiches gilt für Beispiel 3 a. Im Beispiel 3 b hingegen wäre eine Übertragung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr auf den organisatorischen Leiter Rettungsdienst ggf. sinnvoll und möglich.

Ralf Fischer